



Richtlinien

ERASMUS+

Mobilität zwischen Programmländern für Studierende und Hochschulpersonal Vertragsjahr 2019

Die vorliegenden Richtlinien sind eine ergänzende Hilfestellung zum Programmleitfaden (Programme Guide) der Europäischen Kommission für das Jahr 2019

Version 1.2 (29.05.2019)*

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Nationalagentur Erasmus+ Bildung

Ebendorferstraße 7, 1010 Wien

T 01/534 08-0 F 01/534 08-699

www.bildung.erasmusplus.at

<https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt/#antragsrunde-2019>

* Die vorliegende Version der Richtlinien basiert auf der englischsprachigen Version des **Programmleitfadens zum Programm Erasmus+** für das Antragsjahr 2019 (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus2/files/erasmus-plus-programme-guide-2019_en_1.pdf) sowie auf dem Handbuch der europäischen Kommission für Nationalagenturen („Guide for NA“) vom Februar 2019. Die Festlegung der zur Verfügung stehenden Mittel für Zuschussraten und Organisation der Mobilität erfolgte in Abstimmung zwischen Nationalagentur und nationalen Fördergebern.

Die Mittel für Personalmobilität verstehen sich als ein gemeinsamer Topf für Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (STA) und Personalmobilität zur Fortbildungszwecken (STT) und können frei auf Aufenthalte für STA oder STT aufgeteilt werden (sofern beide Arten von Aufenthalten beantragt und genehmigt wurden!).

4.7. Förderbare Kosten

Mobilitätzuschüsse dienen ausschließlich als Beitrag der Deckung der Mobilitätskosten – darunter fallen folgende Kosten:

- **Aufenthaltskosten:** Aufenthaltskosten werden als Pauschale (Unit Costs) pro Tag und nach Länderkategorie abgegolten. Es handelt sich dabei um jene Zuschüsse, die die Hochschule gegenüber der Nationalagentur abrechnen kann.
- **Reisekosten:** Die Reisekosten werden als Pauschale (Lump Sum) nach Distanz abgegolten, vgl. Programmleitfaden Erasmus+.

Höhe der EU-Mobilitätzuschüsse für Personalmobilität für Projekte unter dem Vertrag 2019:

1. Aufenthaltskosten (Pauschalsatz pro gefördertem Aufenthaltstag)

Die Programmländer werden gemäß Definition im Programmleitfaden der Europäischen Kommission in drei Ländergruppen unterteilt, für die in Österreich folgende Zuschusshöhen festgelegt wurden ²¹		
Gruppe	Länder	Zuschuss in Euro (pauschal p. Tag)
Gruppe 1	Dänemark, Finnland, Liechtenstein, Luxemburg, Island, Irland, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	135
Gruppe 2	Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich ²² , Portugal, Spanien, Zypern	120
Gruppe 3	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien , Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	105

Diese Sätze gelten bis zum Tag 14 der Mobilität, ab Tag 15 werden 70% der oben angeführten Beträge zur Verrechnung herangezogen.

2. Reisekosten (Pauschaler Zuschuss je nach Entfernung)²³

Distanz zwischen dem Ort der Heimathochschule und Ort der Institution, an der die Lehrtätigkeit bzw. Fortbildung stattfindet ²⁴	Zuschuss (pauschal)
10 – 99 Kilometer	20 Euro
100 – 499 Kilometer	180 Euro
500 – 1.999 Kilometer	275 Euro
2.000 – 2.999 Kilometer	360 Euro

²¹ vgl. [Erasmus+ Programmleitfaden 2019 EN](#)

²² Gilt für Mitarbeiter/innen ausländischer Unternehmen bei Lehrtätigkeit an einer österreichischen Hochschuleinrichtung.

²³ Vgl. [Erasmus+ Programmleitfaden 2019 EN](#)

²⁴ Sollte ein anderer Ort angegeben werden, muss im Kommentarfeld im Mobility Tool+ die Gründe dafür eingetragen werden.

3.000 – 3.999 Kilometer	530 Euro
4.000 – 7.999 Kilometer	820 Euro
8.000 Kilometer oder mehr	1.500 Euro

Ein **Entfernungsrechner** ist auf der Webseite der Europäischen Kommission verfügbar unter http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_en.htm.

Außergewöhnliche Kosten aufgrund hoher Reisekosten (Exceptional costs):

Hochschuleinrichtungen können eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zu den Reisekosten für Mobilitäten vorsehen, wenn belegt ist, dass die Standard-Finanzierung (Distanzband) nicht 70 % der Reisekosten deckt. Dieses Top Up kann maximal 80 % der Reisekosten ausmachen.

Auf Grund der budgetären Situation und der hohen Nachfrage im Bereich Erasmus+ Mobilität reserviert die Nationalagentur keine Sondermittel für außergewöhnlich hohe Reisekosten.

Da allerdings jede Hochschule die Möglichkeit hat, bis zu 100% der OS-Mittel zur Bezuschussung von Mobilitäten umzuschichten, kann die allfällig entstehende Differenz unter Beachtung der Regelungen im Erasmus+ Programmleitfaden 2019 aus OS-Mitteln finanziert werden. Die Summe der außergewöhnlichen Kosten ersetzt die Reisekosten und muss im MT+ berichtet werden (Tickbox "Exceptional Cost for Expensive Travel").

Nicht förderbare Kosten

Gebühren (Bankspesen) dürfen nicht aus dem EU-Budget der Hochschulinstitution finanziert werden.

Zero-Grant-Mobilität

Nicht für jede Erasmus STA/STT-Mobilität muss EU-Fördergeld verwendet werden – eine „Zero-Grant-Mobilität“ ist somit zulässig wenn alle Erasmus+ Anforderungen erfüllt wurden.

Höhere Gewalt (Force Majeure)

Im Fall eines Abbruchs aufgrund höherer Gewalt siehe Kapitel 1.9

4.8. Nutzung der Datenbank Mobility Tool+

Alle Personalmobilitäten (STA und STT) sind laufend in Mobility Tool+ zu erfassen. Zugang: <https://webgate.ec.europa.eu/eac/mobility/>

Weitere Informationen zum Mobility Tool+ finden Sie unter:

<https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt/>.

4.9. Aktenlegung

Die Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, für **jede STA/STT-Mobilität** einen Akt anzulegen, der zumindest folgende Unterlagen umfasst:

- Mobility Agreement (Kopie)
- Vereinbarung zwischen der Hochschuleinrichtung und der/dem Beschäftigten (Grant Agreement im Original)
- Dokumente, die die Dauer der Lehrtätigkeit bestätigen oder
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung (Original)

Ein Bericht des mobilen Mitarbeiters/der mobilen Mitarbeiterin muss online im Mobility Tool+ (EU-Survey) erfasst werden. Weiters muss eine Dokumentation der entsprechenden Ausgaben in der Buchhaltung / Finanzabteilung der Hochschuleinrichtung vorliegen.

Die Hochschule meldet der Nationalagentur die Daten mittels Mobility Tools+ (MT+). Die Abrechnung gegenüber der Nationalagentur erfolgt auf Basis von Pauschalen (Aufenthaltskosten nach Gastland und Tag, Reisekosten nach Distanz). Die hochschulinterne Abrechnung von Dienstreisen soll weiterhin nach internen Vorgaben durchgeführt werden und berührt die Abrechnung der Erasmus+ Zuschüsse mit der Nationalagentur nicht.